II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1982

zur Genehmigung der agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu dem integrierten Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère gehören, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(82/358/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat am 4. Februar 1982 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 eine ausführliche Beschreibung der agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, deren Anwendung im Rahmen der Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms für Lozère vorgesehen ist, mitgeteilt.

Die Kommission hat am 5. April 1982 zu diesem integrierten Entwicklungsprogramm gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

Die Beschreibung der agrarwirtschaftlichen Maßnahmen entspricht den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 und zeigt, daß sie sich in das integrierte Entwicklungsprogramm einpassen und geeignet sind, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der französischen Regierung am 4. Februar 1982 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 mitgeteilten agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu dem integrierten Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère gehören, werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 9.